

Vereinbarung

über die Verfahrensregelungen gem. § 33 Abs. 6 PflBG im Saarland

zwischen

- der Saarländischen Krankenhausgesellschaft e. V.
- der Saarländischen Pflegegesellschaft e. V.

und

- der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse, Landesdirektion Saarland,
- den Ersatzkassen:
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - BARMER
 - DAK-Gesundheit
 - Kaufmännische Krankenkasse - KKH
 - Handelskrankenkasse (hkk)
 - HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Saarland,

- der KNAPPSCHAFT,
vertreten durch die Regionaldirektion Saarbrücken,
- dem BKK Landesverband Mitte, Hannover,
- der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse
- der IKK Südwest, Saarbrücken,
- dem Verband der privaten Krankenversicherung - Landesausschuss Saarland -

und

- dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarung regelt die erforderlichen Verfahrensregelungen im Zusammenhang mit der Einzahlung der Finanzierungsmittel und den in Rechnung zu stellenden Zuschlägen.

§ 2 Beginn der Ausbildung

Der Beginn der Einzahlungen in den Fonds ist an den Ausbildungsbeginn im Land gekoppelt (§ 13 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung - PflAFinV). Dementsprechend wird als landeseinheitlicher Termin für den frühesten Beginn der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) der 1. April 2020 festgelegt. Der einrichtungsindividuelle tatsächliche Beginn der Ausbildung oder Beschulung bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Mitteilungspflichten und Plausibilitätsprüfungen

Bei nicht erfolgter, nicht fristgemäßer, fehlerhafter, nicht plausibler oder unvollständiger Meldung setzt die zuständige Stelle den Umlagebetrag nach sachgerechter Schätzung fest. Sie kann in Einzelfällen

- die Zahl der beschäftigten oder eingesetzten Pflegefachkräfte der Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nummer 2 und 3 PflBG
- die betrieblichen Erträge für Leistungen nach dem SGB XI der Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 PflBG sowie
- die Anzahl der zum 1. Mai des Festsetzungsjahres vorzuhaltenden Pflegefachkräfte der Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nummer 2 PflBG

schätzen. Dies gilt nicht, sofern die zuständige Stelle die nicht erfolgte oder unvollständige Datenmeldung zu vertreten hat.

Die Schätzung erfolgt anhand von sachgerechten Daten nach den oben genannten Kriterien unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zuzüglich eines Aufschlags von 10 %.

§ 4 Ein- und Auszahlungen

- (1) Es erfolgen jährlich zwölf betragsgleiche Einzahlungen der monatlichen Teilbeträge auf die festgesetzten Umlagebeträge (§ 33 Abs. 2 PflBG) und zwölf Auszahlungen unter Berücksichtigung der §§ 5 Abs. 3, 18 und 19 PflAFinV. Hiervon abweichend erfolgen im Jahr 2020 jeweils neun Einzahlungen und

Auszahlungen. Die Einzahlungen in den Fonds im Jahr 2020 sind erstmals fällig zum 10.04.2020 (§ 13 Abs. 1 PflAFinV). Die monatlichen Ausgleichzuweisungen aus dem Fonds (§ 34 Abs. 1 PflBG) sind erstmals zum Beginn der Ausbildung des namentlich benannten Auszubildenden zu leisten (§ 15 Abs. 1 PflAFinV), frühestens zum 30.04.2020.

- (2) Bei Teilzeitausbildung erfolgt die Auszahlung entsprechend der Angaben je Auszubildendem bzw. je Schüler in Anlage 2 zur PflAFinV. Die Pauschalen und Mehrkosten der Ausbildungsvergütung werden mit dem prozentualen Beschäftigungs-/Beschulungsumfang im Jahresdurchschnitt multipliziert. Bei Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung sind die Personalkosten einer voll ausgebildeten Pflegefachkraft nach § 27 Abs. 2 PflBG mit dem entsprechenden Anteil zu berücksichtigen.
- (3) Nach Änderungsmeldungen gem. § 5 Abs. 3 PflAFinV werden neue, für die folgenden Monate betragsgleiche Auszahlungen festgesetzt (§ 14 Abs. 2 PflAFinV). Einrichtungen, die nicht zum 15.06. des Festsetzungsjahres einen Budgetanspruch geltend machen, haben nur dann einen Anspruch auf Auszahlung im Finanzierungszeitraum (§ 34 Abs. 1 PflBG, § 14 Abs. 2 PflAFinV), wenn dies aus vorhandenen Mitteln des Ausgleichsfonds leistbar ist.
- (4) Die Einmalzahlungen der Pflegeversicherung und des Landes je Finanzierungszeitraum (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 5 PflBG) sind erstmals zum 29.02.2020 zahlungsfällig.

§ 5 Vollzeitäquivalent

Das Vollzeitäquivalent bestimmt sich anhand der Vorgaben des jeweiligen Tarifvertrages oder einer entsprechenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelung der meldenden Einrichtung. Sofern die meldende Einrichtung keinem Tarifvertrag oder einer entsprechenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelung unterliegt, bestimmt sich das Vollzeitäquivalent anhand von 40 Stunden wöchentlich.

§ 6 Pflegefachkraft

Als beschäftigte und eingesetzte Pflegefachkräfte im Sinne des § 11 Abs. 2 PflAFinV gelten Pflegefachkräfte, für die mit der meldenden Pflegeeinrichtung zum angegebenen Stichtag ein nicht ruhender Beschäftigungsvertrag bestand, unabhängig davon, ob die Pflegefachkraft zu diesem Stichtag eingesetzt war. Nicht berücksichtigt werden beschäftigte Pflegefachkräfte, welche keine Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber erhalten, (z. B. wegen Beschäftigungsverbot, während der Schwangerschaft, arbeitsunfähig erkrankte MitarbeiterInnen außerhalb Entgeltfortzahlung, Elternzeit). Als eingesetzte Pflegefachkräfte im Sinne des § 11 Abs. 2 PflAFinV gelten darüber hinaus Pflegefachkräfte, die im Wege der Arbeitnehmerüberlassung zum angegebenen Stichtag in der meldenden Pflegeeinrichtung tätig waren.

§ 7 Berechnung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung

- (1) Die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung nach § 27 Absatz 2 Satz 1 PflBG berechnet die zuständige Stelle.
- (2) Als Angabe im Sinne von § 5 Absatz 2 PflAFinV hat der Träger der praktischen Ausbildung ab dem zweiten Ausbildungsdrittel dafür der zuständigen Stelle die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttopersonalkosten der Pflegefachkräfte in der jeweiligen Einrichtung mitzuteilen.
- (3) Bei der Ermittlung der Personalkosten der voll ausgebildeten Pflegefachkraft in den entsprechenden Berufen gem. § 27 Abs. 2 PflBG sind die Kosten nach den Kontengruppen 60 bis 64 KHBV/PBV, bereinigt um die Kosten für Auszubildende und Hilfskräfte zu Grunde zu legen. Auch sind Personen, die in Leitungspositionen oder -funktionen arbeiten, nicht in die Berechnung einzubeziehen. Bei ambulanten Pflegeeinrichtungen sind nur die Anteile an Vollzeitäquivalenten von voll ausgebildeten Pflegefachkräften einzubeziehen, die auf Pflegeleistungen nach dem SGB XI entfallen.

§ 8 Ausbildungszuschläge gemäß § 33 Abs. 4 PflBG

- (1) Die von der zuständigen Stelle bis zum 31. Oktober des Festsetzungsjahres für die Pflegeeinrichtungen festgesetzten Umlagebeträge bilden die Grundlage für die Vereinbarung der Ausbildungszuschläge gemäß § 33 Abs. 4 PflBG für den folgenden Finanzierungszeitraum.
- (2) Die zuständige Stelle teilt den Vertragsparteien zum 15. Oktober des Festsetzungsjahres den Anteil der Pflegeeinrichtungen am Gesamtfinanzierungsbedarf im Sinne des § 9 Abs. 3 i. V. m. § 12 Abs. 1 PflAFinV mit. Dieser wird nach den Sektoren Stationär (vollstationäre Plätze und Kurzzeitpflegeplätze) Teilstationär und Ambulant differenziert.
- (3) Die Ausbildungszuschläge sind gem. § 28 Abs. 2 PflBG in den Vergütungen der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 84 Abs. 1, § 89 SGB XI) zu refinanzieren. Die Berechnung der Ausbildungszuschläge für die unter Abs. 2 genannten Sektoren und ihre Refinanzierung erfolgt auf der Grundlage einer landesweiten Vereinbarung der Vertragsparteien nach § 86 Abs. 3 SGB XI im Saarland in der jeweils geltenden Fassung. Der Refinanzierungszeitraum umfasst in der Regel ein volles Kalenderjahr; im Jahr 2020 erfolgt die Refinanzierung hiervon abweichend für einen Zeitraum von neun Monaten.

§ 9 Verzinsung

- (1) Die Umlagebeträge sind nach Ablauf des Kalendermonats, in dem ihre Fälligkeit eingetreten ist, bis zum Zahlungseingang gem. § 33 Absatz 6 PflBG zu verzinsen.
- (2) Verzinst werden abgerundete volle Euro-Beträge. Dabei ist der Kalendermonat mit dreißig Tagen zugrunde zu legen.

§ 10 Umgang mit Insolvenzen

- (1) Sobald ein Träger der praktischen Ausbildung Insolvenz angemeldet hat und weiterhin Leistungen erbringt, fordert die zuständige Stelle den Insolvenzverwalter auf, unverzüglich ein Treuhandkonto einzurichten, auf das die Ausgleichszuweisungen zu überweisen sind. Auszahlungen auf das bisherige Konto werden gestoppt, sobald die zuständige Stelle von der Insolvenz Kenntnis hat.
- (2) Sobald ein Leistungserbringer (ambulanter Pflegedienst, stationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtung, Krankenhaus) Insolvenz angemeldet hat, fordert die zuständige Stelle den Insolvenzverwalter auf, unverzüglich ein Treuhandkonto einzurichten, auf das die von den Kunden der ambulanten, stationären oder teilstationären Pflegeeinrichtung bzw. von den Krankenkassen an die Krankenhäuser zu zahlenden Ausbildungszuschläge gebucht werden. Sofern der Insolvenzverwalter dem nicht unverzüglich nachkommt, informiert die zuständige Stelle die Landesverbände der Kranken- bzw. Pflegekassen.

§ 11 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Sie kann von jeder Vertragspartei jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende ganz oder teilweise schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die gekündigte Vereinbarung gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter. Für den Fall der Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich in Verhandlungen über eine neue Vereinbarung einzutreten.
- (3) Kommt eine neue Vereinbarung innerhalb von sechs Monaten, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, nicht zustande, kann jede Vertragspartei die Schiedsstelle nach § 36 PflBG anrufen.
- (4) Die Vertragsparteien können diese Vereinbarung auch im ungekündigten Zustand einvernehmlich ändern. Änderungen sind in Form einer Protokollnotiz festzuhalten.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder z. B. durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden oder enthält die Vereinbarung eine Regelungslücke, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige vertragliche Neuregelungen.